

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 111/1998 Slg. über Hochschulen und zur Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz) unter dem Aktenzeichen MSMT-23911/2025-4 die Studien- und Prüfungsordnung der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule in České Budějovice zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Registrierung.

Mgr. Vojtěch Tomášek  
Leiter der Abteilung für  
Hochschulen

|   |   |                          |  |                            |           |
|---|---|--------------------------|--|----------------------------|-----------|
| VŠTE004328/2025   | <b>Interne Vorschrift der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule in České Budějovice</b>  |                          |  |                            |           |
| <b>STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR<br/>TECHNIK UND WIRTSCHAFT IN ČESKÉ BUDĚJOVICE</b> |   |                          |  |                            |           |
| <b>Ausstellungsdatum:</b>   | 8. 10. 2025   | <b>Gültigkeit ab:</b>    | 8. 10. 2025  | <b>Gültigkeit bis:</b>     | Aufhebung |
| <b>Aktenzeichen:</b>  | MSMT-23911/2025-4   | <b>Anzahl Seiten:</b>    | 32   | <b>Anzahl der Anhänge:</b> | 1         |
| <b>Informationen zu Änderungen</b>  | -   |                          |  |                            |           |
| <b>Hebt die Vorschrift auf</b>  | Studien- und Prüfungsordnung der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule in České Budějovice vom 8. Dezember 2020 (Aktenzeichen MSMT-44229/2020-1) |                          |  |                            |           |
| <b>Übergeordnete Vorschriften</b>   | Gesetz Nr. 111/1998 Slg. über Hochschulen und zur Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz) in der jeweils gültigen Fassung<br>Satzung der VŠTE     |                          |  |                            |           |
| <b>Verwandte Vorschriften</b>   | -   |                          |  |                            |           |
| <b>Untergeordnete Vorschrift</b>  | -   |                          |  |                            |           |
| <b>Verteiler</b>  | Wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende der VŠTE  |                          |  |                            |           |
|                    |   |                          |  |                            |           |
| <b>Erstellt von:</b>  | Leiter des Büros des Rektors  | <b>Verantwortlicher:</b> | Rektor   |                            |           |
| <b>Unterschrift:</b>  | Ing. Petr Oros v. r.  | <b>Unterschrift:</b>     | Prof. Ing. Marek Vochozka, MBA, Ph.D., dr. h. c. v. r.<br>Rektor |                            |           |
| <b>Formell beglaubigt:</b>  | Leiter des Rektorats des Rektors  | <b>Genehmigt:</b>        | Rektor   |                            |           |
| <b>Unterschrift:</b>  | Ing. Petr Oros v. r.  | <b>Unterschrift:</b>     | Prof. Ing. Marek Vochozka, MBA, Ph.D., Dr. h. c. v. r.<br>Rektor |                            |           |
| <b>Unterschrift für MŠMT</b>  | Mgr. Vojtěch Tomášek v. r.<br>Leiter der Abteilung für Hochschulen  |                          |  |                            |           |

# **STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT IN ČESKÉ BUDĚJOVICE**

## **GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 Einleitende Bestimmungen**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule in České Budějovice (im Folgenden „Ordnung“) legt die Regeln für das Studium in den Studiengängen (im Folgenden „Studiengang“) fest, die an der Technischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule in České Budějovice (im Folgenden „VŠTE“) akkreditiert sind.
- (2) Die Ordnung stützt sich insbesondere auf das Gesetz Nr. 111/1998 Slg. über Hochschulen und zur Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz) in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „Gesetz“) sowie auf die Satzung der VŠTE.
- (3) Das Studium in den Studiengängen erfolgt nach den Grundsätzen des Europäischen Systems zur Anrechnung und Akkumulierung von Leistungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System) (im Folgenden „ECTS“).
- (4) Die Ordnung ist für die VŠTE, ihre Einrichtungen, Studierende und Mitarbeiter sowie für weitere Personen, die in dieser Ordnung genannt sind, verbindlich.

### **Artikel 2 Allgemeine Grundsätze der Studienorganisation**

- (1) Für die Organisation, Verwaltung und Kontrolle des Studiums in den Studiengängen ist der Rektor der VŠTE (im Folgenden „Rektor“) oder der von ihm beauftragte Prorektor für Studienangelegenheiten verantwortlich.
- (2) Informationen, deren Veröffentlichung die Ordnung vorschreibt, werden über das Informationssystem der VŠTE (im Folgenden „IS“), gegebenenfalls über Studienkataloge oder die Website der VŠTE veröffentlicht, sofern die Ordnung nichts anderes vorsieht.
- (3) In Fällen, in denen dies durch die einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, werden die Informationen über das Amtsblatt oder auf andere Weise, die durch Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift festgelegt ist, veröffentlicht. Studierende, die in Studiengängen eingeschrieben sind, die gemäß § 58 Abs. 4 des Gesetzes in einer Fremdsprache durchgeführt werden, haben das Recht, dass der Unterricht, der Abschluss von Studienfächern (im Folgenden „Fach“) sowie der Studienabschluss einschließlich der Gespräche mit Studierenden in Verwaltungsangelegenheiten in der Sprache erfolgt, in der der betreffende Studiengang entsprechend seinem Inhalt durchgeführt wird.

### **Artikel 3** **Zeitlicher Ablauf des akademischen Jahres**

- (1) Das akademische Jahr dauert zwölf Kalendermonate und gliedert sich in ein Winter- und ein Sommersemester. Der Beginn des akademischen Jahres und des Unterrichts in den Semestern wird vom Rektor festgelegt. Ein Semester umfasst 13 Wochen Unterricht und mindestens sechs Wochen Prüfungszeitraum, wobei der Prüfungszeitraum sich nicht mit dem Unterricht überschneiden darf und vor dem letzten Tag der Einschreibungsfrist für das folgende Semester liegen muss.
- (2) Der zeitliche Ablauf des akademischen Jahres wird durch den Zeitplan für das akademische Jahr festgelegt, der jährlich vom Rektor festgelegt wird. Der Zeitplan für das folgende akademische Jahr wird jedes Jahr spätestens bis zum 31. Mai veröffentlicht.

### **Artikel 4** **Studiengänge und Studienformen**

- (1) Die Liste der an der VŠTE akkreditierten Studiengänge einschließlich Art, Form und Regelstudienzeit sowie Informationen über ihre Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung wird am schwarzen Brett der VŠTE (im Folgenden „**Schwarzes Brett**“) veröffentlicht.
- (2) Spätestens am 31. Juli und am 31. Januar wird im IS der Inhalt folgender Punkte des Studienkatalogs für das folgende Semester veröffentlicht:
  - a) eine vorläufige Liste der Lehrveranstaltungen, die sich Studierende im folgenden akademischen Jahr belegen können, einschließlich der Anzahl der Unterrichtsstunden, der Kreditpunkte, der vorgeschriebenen Abschlussformen der Lehrveranstaltung,
  - b) eine Beschreibung der Lehrveranstaltungen mit Anmerkungen, in denen die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten (Kompetenzen) aufgeführt sind, die die Studierenden durch den Besuch der Lehrveranstaltung erwerben oder vertiefen sollen, sowie die Lehrpläne einschließlich der inhaltlichen und formalen Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen,
  - c) Anforderungen, die sich aus der Abfolge der Lehrveranstaltungen im Studiengang ergeben (Verpflichtung zum vorherigen Abschluss ausgewählter Lehrveranstaltungen) sowie die Kennzeichnung von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern,
  - d) Regeln für die Erstellung von Studienplänen in jedem der Studiengänge und Spezialisierungsblöcke (im Folgenden „Block“), in denen die Studierenden im kommenden akademischen Jahr eingeschrieben oder registriert sein werden, einschließlich der Bedingungen für die Anmeldung zu den unter Buchstabe b) genannten Fächern,
  - e) Studienplan für jeden der Studiengänge und Blöcke, in denen Studierende im kommenden akademischen Jahr eingeschrieben oder registriert werden, als inhaltlich fundierter Vorschlag für den zeitlichen Ablauf des Studiums während der Regelstudienzeit,
  - f) eine Liste der Personen , die für die korrekte inhaltliche und formale

Umsetzung

der einzelnen Studiengänge sowie für die Lösung etwaiger Konflikte im Studium.

Die Angaben gemäß den Buchstaben b) bis d) werden über den Fächerkatalog eingegeben.

- (3) Der Studienkatalog kann bis zum Beginn der Einschreibungsfrist aktualisiert werden.
- (4) Das Studium im Studiengang wird als Präsenzstudium, als kombiniertes Studium oder als eine

.

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM  
STUDIENABLAUF, ZUR ORGANISATION UND ZUR  
STUDIENVERWALTUNG**

**Artikel 5  
Kreditpunktesyste  
m**

- (1) Die Grundeinheit des Studiums ist ein durch einen Code identifiziertes Fach. Jedem Fach ist eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten zugewiesen (im Folgenden „Kreditpunktwert“). Der Kreditpunktwert eines Fachs drückt den Zeitaufwand für die Studienaktivitäten aus, die zur Erledigung des Fachs erforderlich sind, und wird in Übereinstimmung mit den ECTS-Grundsätzen festgelegt.
- (2) Ein Kreditpunkt entspricht einem Studienaufwand von 26 Unterrichtsstunden.
- (3) Ein Fach hat unabhängig von seiner Stellung in den verschiedenen Studiengängen.
- (4) Studierende können im Rahmen ihres Studiums im Studiengang Lehrveranstaltungen belegen, die über die Gesamtkreditpunktzahl des Studienplans hinausgehen, und zwar um maximal 20 % mehr als die Gesamtkreditpunktzahl, die für den Abschluss des Studiums im Studiengang erforderlich ist. Diese Regelung gilt für alle Lehrveranstaltungen (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer) sowie für deren eventuelle Wiederholung. Die Gesamtzahl der Kreditpunkte ist in der folgenden Tabelle aufgeführt.

| <b>Umfang des Studienprogramms Studiengangs</b> | <b>Kreditpunkturnfang</b> | <b>Gesamtumfang des Kreditumfangs</b> |
|---|---------------------------|---------------------------------------|
| <b>120</b>                                      | 24                        | 144                                   |
| <b>180</b>                                      | 36                        | 216                                   |
| <b>240</b>                                      | 48                        | 288                                   |

- (5) Eine Begrenzung der Wiederholungen eines Fachs ist nicht festgelegt, da der Studierende dies unter Berücksichtigung des Kreditpunkturnfangs selbst regelt.
- (6) Bei Überschreitung der maximalen Gesamtzahl an Kreditpunkten, die sich der Studierende gemäß Absatz 4 während der gesamten Studiendauer einschreiben darf, wird das Studium des Studierenden gemäß § 56 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes beendet.

**Artikel 6  
Studienplan**

- (1) Der Studienverlauf richtet sich nach dem Studienplan des jeweiligen Studiengangs, der von der Nationalen Akkreditierungsstelle für tertiäre Bildung akkreditiert und vom Rat für interne Evaluation der VŠTE genehmigt wurde.
- (2) Der Studienplan legt den Ablauf des Studiums im Studiengang fest, insbesondere die zeitliche und inhaltliche Abfolge der Lehrveranstaltungen, die Form ihres

Durchführens und die Art ihres Abschlusses. Er ist so gestaltet, dass er die Studienziele bzw. das Absolventenprofil erfüllt.

- (3) Der Studienplan ist für den Programmgaranten, die Spezialisierungsgaranten, die Fachgaranten, die Lehrenden und die Studierenden verbindlich.

## **Artikel 7 Studiennachweis**

- (1) Der Studienverlauf jedes Studierenden der VŠTE wird in der im IS geführten Studienakte erfasst. Für die Zwecke dieser Akte versteht man unter Studium das Studium des Studierenden im Studiengang einschließlich der Eintragung in den Studiengang bzw. gegebenenfalls auch in den Block.
- (2) Die Aufzeichnungen über jedes solche Studium eines Studierenden werden separat geführt.
- (3) Die VŠTE stellt einem Studierenden oder ehemaligen Studierenden auf dessen Antrag hin einen Studiennachweis gemäß § 57 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 3 des Gesetzes aus, und zwar in Form eines Auszugs aus dem gemäß Absatz 1 geführten Studienregister. Der Studiennachweis wird dem Studierenden von der Studienabteilung der VŠTE ausgestellt. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der im Studienregister geführten Daten leitet der Prorektor für Studienangelegenheiten eine Untersuchung ein, über deren Ergebnis er eine Entscheidung trifft.
- (4) Der Prüfer (Art. 16 Abs. 2), der Vorsitzende der Prüfungskommission (Art. 22 Abs. 1) oder der Fachbeauftragte bzw. eine andere beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass das Ergebnis des Abschlusses eines Faches für jeden Studierenden spätestens innerhalb von 5 Werktagen im IS erfasst wird.

## **Artikel 8 Fächer und ihre Blöcke**

- (1) Für die Zwecke der Akkreditierung werden die Fächer und ihre Blöcke, die Teil der an der VŠTE oder anderen Hochschulen durchgeführten Studiengänge sind, in folgende Fächer unterteilt:
  - a) grundlegende theoretische Fächer der profilierenden Grundlage des Studiengangs,
  - b) die die profilierende Grundlage des Studienprogramms bilden,
  - c) Sonstige (außerhalb des profilierenden Grundstocks).
- (2) Für die Zwecke der Studienorganisation werden die Fächer und ihre Blöcke, die Teil der an der VŠTE oder anderen Hochschulen durchgeführten Studiengänge sind, in folgende Fächer unterteilt:
  - a) Pflichtfächer, die im Studienplan festgelegt sind und deren Absolvierung Voraussetzung für die Ablegung der staatlichen Prüfung, für Teile der staatlichen Prüfung oder für die Einschreibung (Versetzung) in das nächste Studienjahr (Semester oder Block) ist,
  - b) Pflichtwahlfächer, die im Studienplan festgelegt sind und durch den Studienplan einer bestimmten Gruppe von Pflichtwahlfächern zugeordnet werden, wobei der Studienplan die Bedingungen für den Abschluss der Fächer dieser Gruppe bzw. die Mindestanzahl an Kreditpunkten festlegt,
  - c) im Studienplan festgelegte Wahlfächer, die im Studienplan einer bestimmten Gruppe von Wahlfächern zugeordnet sind, wobei der Studienplan die Bedingungen für den Abschluss der Fächer dieser Gruppe bzw. die Mindestanzahl an Kreditpunkten festlegt.

- (3) Ein Fach kann in einer anderen Sprache als der Programmiersprache durchgeführt werden, sofern dies in der Fachbeschreibung vorgesehen ist.

## **Artikel 9 Lehre**

- (1) Der Unterricht an der VŠTE erfolgt in Form von Vorlesungen, Seminaren, Tutorien, Praktika, Laborübungen, Exkursionen, Praktika, Feldübungen, Kursen und Sprechstunden.
- (2) Die Teilnahme am Unterricht in allen Formen wird durch die geltenden Maßnahmen des Rektors geregelt.
- (3) Der Unterricht im Semester ist nach Wochenplänen organisiert, mit Ausnahme von Fächern, die Blockunterricht oder Unterricht mit einem besonderen Zeitplan erfordern und im Programm entsprechend gekennzeichnet sind.
- (4) Die Stundenpläne werden vor Beginn des Unterrichts des jeweiligen Semesters gemäß dem Zeitplan des akademischen Jahres im IS veröffentlicht.

## **STUDIENVERLAUF**

### **Artikel 10 Immatrikulation und erneute Immatrikulation**

- (1) Bewerber, die in einen an der VŠTE durchgeführten Studiengang aufgenommen wurden, haben mit der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung das Recht auf Immatrikulation und Einschreibung in das erste Semester, und zwar innerhalb der von der VŠTE festgelegten Frist und in der von ihr festgelegten Form. Der Bewerber hat das Recht, in alle Studiengänge immatrikuliert zu werden, in die er aufgenommen wurde. Der Bewerber wird am Tag der Immatrikulation zum Studenten der VŠTE.
- (2) Eine Person, deren Studium unterbrochen wurde (Art. 13), hat ab dem Tag der Beendigung der Studienunterbrechung das Recht auf Wiedereinschreibung in dieses Studium sowie das Recht auf Einschreibung in das folgende Semester (Art. 12). Die Person wird am Tag der erneuten Immatrikulation zum Studium Student der VŠTE. Die erneute Immatrikulation zum Studium muss persönlich in Zusammenarbeit mit dem Studiensekretariat spätestens zu dem in der Entscheidung über die Unterbrechung des Studiums angegebenen Termin erfolgen. Falls die Person sich nicht innerhalb von 5 Werktagen ordnungsgemäß entschuldigt, erlischt ihr Recht auf Wiedereinschreibung und das Studium wird gemäß § 56 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes beendet. Gemäß § 68 Abs. 3 des Gesetzes wird vor Erlass der Entscheidung durch die Studienabteilung eine Aufforderung zur Stellungnahme zu den Entscheidungsgrundlagen erfolgen.
- (3) Der Zeitraum für die Immatrikulation wird vom Studienbüro der VŠTE mittels einer Immatrikulationsaufforderung festgelegt. Wer sich nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums immatrikulieren kann, kann einen Ersatztermin beantragen. Beantragt er keinen Ersatztermin oder lässt er die Immatrikulation nicht innerhalb des festgelegten Ersatztermins vornehmen, erlischt sein Recht auf Immatrikulation.
- (4) Im Zweifelsfall entscheidet der Prorektor für Studienangelegenheiten im Auftrag des Rektors, ob das Recht auf Immatrikulation oder auf erneute Immatrikulation erloschen ist. Während des Studiums ist der Studierende verpflichtet, alle Änderungen der registrierten Daten (insbesondere Änderungen des Vor- und Nachnamens, der Anschrift und der Telefonnummer) unverzüglich im IS

einzutragen. Tut er dies nicht, übernimmt die VŠTE keine Verantwortung für die Folgen, die dem Studierenden durch diese Unterlassung entstehen.

- (5) Der verbindliche Zeitplan für die Studienverpflichtungen ist im Studienplan des jeweiligen akademischen Jahres aufgeführt.
- (6) Der Prorektor für Studienangelegenheiten kann in schwerwiegenden und begründeten Fällen eine Ausnahme bei der Immatrikulation oder der erneuten Immatrikulation gewähren.

- (7) Hat sich der Bewerber vor Ablauf der Frist für die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Zulassungsbescheid eingeschrieben, gilt dies als Verzicht auf das Recht, Widerspruch einzulegen. Hat sich der Bewerber nach Einlegung des Widerspruchs während des Widerspruchsverfahrens eingeschrieben, wird das Widerspruchsverfahren durch die Immatrikulation eingestellt; ein Beschluss über die Einstellung des Verfahrens wird nicht erlassen.

### **Artikel 11**

#### **Einschreibung in Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Termine für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Seminargruppen richten sich nach dem akademischen Kalender. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Seminargruppen unterliegt einer gesonderten internen Regelung.
- (2) Mit der Anmeldung zu einem Fach hat der Studierende das Recht, an allen Teilen des Unterrichts und weiteren für den Abschluss erforderlichen Studienaktivitäten teilzunehmen, sofern er sich über das IS für die Seminargruppen und Vorlesungen angemeldet hat. Bei einer geringen Anzahl angemeldeter Studierender muss das Fach oder dessen Seminargruppe in dem betreffenden Semester nicht angeboten werden.

### **Artikel 12**

#### **Semesteranmeldung für Studierende in einem eingeschriebenen Studiengang**

- (1) Ein Studierender im Bachelorstudiengang erwirbt das Recht auf Einschreibung in das folgende Semester des jeweiligen Studiengangs (Art. 7 Abs. 1), wenn er im ersten Studiensemester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Kreditpunkten erfolgreich absolviert hat, im zweiten Studiensemester Fächer im Umfang von mindestens 20 Kreditpunkten erfolgreich absolviert hat, im dritten oder in den vorangegangenen Semestern Fächer im Gesamtumfang von 60 Kreditpunkten belegt hat, im vierten oder in den vorangegangenen Semestern Fächer im Gesamtumfang von 80 Kreditpunkten belegt hat.

Studierende erwerben ab dem fünften Semester das Recht auf Einschreibung in das nächste Semester, sofern sie sich in dem betreffenden Semester für mindestens ein Fach eingeschrieben haben. Eine Ausnahme bilden Studierende, die in dem betreffenden Semester ein Praktikum absolvieren. Die Bedingung der Einschreibung in mindestens ein Fach gilt nicht für Studierende, die alle Studienverpflichtungen erfüllt haben, denen jedoch nur noch die Abschlussprüfung oder die Verteidigung der Abschlussarbeit fehlt.

- (2) Studierende eines zweijährigen Masterstudiengangs erwerben das Recht auf Einschreibung für das folgende Semester in dem jeweiligen Studiengang, wenn sie im ersten Studiensemester Fächer im Umfang von mindestens 20 Kreditpunkten erfolgreich absolviert haben, im zweiten Studiensemester Fächer im Umfang von mindestens 20 Kreditpunkten erfolgreich absolviert hat und sich im dritten oder in den vorangegangenen Semestern für Fächer im Gesamtumfang von 60 Kreditpunkten eingeschrieben hat. Ab dem vierten Semester erwirbt der Studierende das Recht auf Einschreibung für das nächste Semester, wenn er sich in dem betreffenden Semester für mindestens ein Fach eingeschrieben hat. Die Bedingung der Einschreibung für mindestens ein Fach gilt nicht für Studierende, die

alle Studienverpflichtungen erfüllt haben, denen jedoch nur noch die Abschlussprüfung oder die Verteidigung der Abschlussarbeit fehlt.

- (3) Der Studierende schreibt sich gemäß Artikel 11 über das IS für das folgende Semester ein. In Übereinstimmung mit dem Studienplan können weitere besondere Bedingungen für die Einschreibung in den nächsten Studienabschnitt festgelegt werden, die sich vor allem auf die Einstufung des Studierenden beziehen.
- (4) Erfüllt der Studierende die in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels genannten Bedingungen für die Einschreibung in das folgende Semester nicht, wird sein Studium gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Ordnung wegen Nichterfüllung der Anforderungen des Studienprogramms beendet.

### **Artikel 13 Unterbrechung des Studiums**

- (1) Dem Studierenden kann auf seinen Antrag hin das Studium gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes unterbrochen werden. Der Prorektor für Studienangelegenheiten kann dem Studierenden das Studium unterbrechen, wenn dieser im Rahmen seines Studiums mindestens 15 Kreditpunkte erworben hat. Entscheidet der Prorektor für Studienangelegenheiten positiv über den Antrag, kann er gleichzeitig weitere Bedingungen für die Immatrikulation in das unmittelbar auf die Wiederaufnahme des Studiums folgende Semester festlegen.
- (2) Der Studierende hat stets das Recht auf Unterbrechung des Studiums im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt oder Elternschaft, und zwar für die gesamte anerkannte Dauer der Elternzeit. Das Recht auf Unterbrechung des Studiums wird dem Studierenden für diesen Zeitraum auch im Zusammenhang mit der Übernahme der elterlichen Fürsorge für ein Kind auf der Grundlage einer Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder den Rechtsvorschriften über staatliche Sozialhilfe gemäß § 54 Abs. 2 des Gesetzes gewährt.
- (3) Die Dauer der Studienunterbrechung aufgrund einer anerkannten Elternzeit wird weder auf die Gesamtdauer der Studienunterbrechung noch auf die maximale Studiendauer angerechnet, sofern diese Dauer gemäß § 54 Abs. 3 des Gesetzes in den internen Vorschriften festgelegt ist.
- (4) Das Studium wird für ganze Semester unterbrochen. Der Studierende ist verpflichtet, den Antrag auf Unterbrechung des Studiums spätestens 14 Tage nach Beginn des Semesters (der Lehrveranstaltungen) zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Prorektor für Studienangelegenheiten eine Ausnahmegenehmigung bezüglich der Unterbrechung des Studiums erteilen. Die Gesamtdauer der Unterbrechung ist auf höchstens 2 Jahre festgelegt, mit Ausnahme von Anträgen auf Unterbrechung des Studiums gemäß § 54 Abs. 2 des Gesetzes und Absatz 2.
- (5) Eine Person, die ihr Studium gemäß Absatz 1 unterbrochen hat, schreibt sich gemäß Art. 10 wieder ein.
- (6) Mit dem Tag der Unterbrechung des Studiums verliert die Person ihren Status als Student der VŠTE. Der Zeitpunkt, zu dem die Person wieder Student der VŠTE wird, ist in Art. 10 Abs. 2 geregelt.

### **Artikel 14 Anerkennung bereits absolvierter Studienabschnitte**

- (1) Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prorektor für Studienangelegenheiten im Einklang mit der Stellungnahme des Fachbeauftragten über die Anerkennung eines Fachs, das im Rahmen eines früheren oder parallelen Studiums an einer Hochschule in der Tschechischen Republik oder im Ausland absolviert wurde. Ein Fach kann anerkannt werden, sofern seit dessen Abschluss nicht mehr als 5 Jahre vergangen sind.
- (2) Anstelle eines für das Studium vorgeschriebenen Fachs kann der Prorektor für Studienangelegenheiten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Programmgaranten auch eine Gruppe bereits absolvierter Fächer anerkennen, sofern deren Inhalt die Anforderungen des vorgeschriebenen Fachs abdeckt. Unter

„vorherigem Studium“ ist ein Studium zu verstehen, das gemäß § 55 oder § 56 des Gesetzes abgeschlossen wurde.

- (3) Der Studierende belegt den Antrag gemäß Absatz 1 oder 2 durch:
- a) einer amtlichen Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss jedes Fachs, einschließlich der etwaigen Benotung, der Anzahl der Kreditpunkte und der Anzahl etwaiger nicht bestandener Prüfungen, wobei unter einer amtlichen Bescheinigung eine Bescheinigung einer Hochschule in der Tschechischen Republik oder im Ausland zu verstehen ist.
  - b) dem Lehrplan jedes Fachs mit einer etwaigen Beschreibung seiner Einbindung in den Studiengang, in dessen Rahmen es absolviert wurde. Die Beschreibung des absolvierten Fachs muss mit dem akademischen Jahr gekennzeichnet sein, in dem der Studierende das Fach erfolgreich abgeschlossen hat; im Zweifelsfall kann der Prorektor für Studienangelegenheiten eine amtliche Bestätigung des Lehrplans anfordern.
  - c) Ein amtlich beglaubigtes Zertifikat in der entsprechenden Sprache.
- (4) Zusammen mit dem Fach wird auch dessen Benotung anerkannt, wobei das Fach jedoch nicht länger als vor 5 Jahren absolviert worden sein darf. Der Kreditwert des anerkannten Fachs wird nach den Regeln festgelegt, die für den Studiengang gelten, in den das Fach anerkannt wird.
- (5) Anträge auf Anerkennung von Studienfächern sind über das Sekretariat im IS einzureichen.

### **Artikel 15 Abschluss des Studiums**

- (1) Das Studium endet:
- a) durch das erfolgreiche Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 3 und § 55 Abs. 1 des Gesetzes; der Tag des Studienabschlusses ist dann der Tag der Ablegung des letzten Teils der staatlichen Abschlussprüfung,
  - b) durch Abbruch des Studiums gemäß § 56 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes; der Tag des Studienabschlusses ist dann der Tag der Zustellung der schriftlichen Erklärung über den Abbruch des Studiums an der VŠTE,
  - c) bei Nichterfüllung der Anforderungen des Studienprogramms gemäß der Studien- und Prüfungsordnung nach § 56 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes; der Tag des Studienabschlusses ist dann der Tag, an dem die Entscheidung rechtskräftig wird,
  - d) durch Ausschluss aus dem Studium gemäß § 65 Abs. 1 Buchstabe c) oder § 67 des Gesetzes (§ 56 Abs. 1 Buchstabe h) des Gesetzes); der Tag des Studienabschlusses ist dann der Tag, an dem die Entscheidung rechtskräftig wird,
  - e) durch Entzug oder Erlöschen der Akkreditierung des Studiengangs gemäß § 56 Abs. 1 Buchstabe c) oder d) des Gesetzes, wird der Tag des Studienabschlusses durch § 56 Abs. 2 des Gesetzes festgelegt,
  - f) durch die Einstellung der Durchführung des Studiengangs aus den in § 81b Abs. 3 des Gesetzes genannten Gründen gemäß § 56 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes;

der Tag des Studienabschlusses ist in § 56 Abs. 2 des Gesetzes festgelegt,

- g) Erlöschen der Berechtigung zur Durchführung des Studiengangs aus den in § 86 Abs. 3 und 4 des Gesetzes genannten Gründen gemäß § 56 Abs. 1 Buchstabe f des Gesetzes; der Tag des Studienabschlusses ist in § 56 Abs. 2 des Gesetzes festgelegt,
- h) durch den Wechsel in einen anderen Studiengang gemäß § 54b.

- (2) Bei Beendigung des Studiums ist der Studierende verpflichtet, seine Verbindlichkeiten gegenüber der VŠTE zu begleichen. Etwaige offene finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber der VŠTE werden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eingezogen.
- (3) Mit dem Tag des Abschlusses ihres Studiums oder dem letzten Tag ihres parallelen Studiums verliert die Person ihren Status als Studentin bzw. Student der VŠTE.
- (4) Als Nachweis für den Abschluss des Studiums gemäß Absatz 1 Buchstabe a) gelten das Hochschuldiplom und der Diplomzusatz.

## **BEWERTUNG DES STUDIENVERLAUFS**

### **Artikel 16 Erfüllung eines Studienfachs**

- (1) Unter dem Bestehen eines Fachs versteht man die Erfüllung seiner Anforderungen auf eine der folgenden Weisen:
  - a) durch eine Leistungsnachweisprüfung,
  - b) Prüfung.
- (2) Über das Ergebnis der Erledigung des Fachs gemäß Absatz 1 entscheidet der Fachbeauftragte oder ein von ihm beauftragter akademischer Mitarbeiter (im Folgenden „Prüfer“).
- (3) Die Termine für den Abschluss der Fächer sind im geltenden Stundenplan des akademischen Jahres festgelegt. Die Anzahl der Termine für den Abschluss eines Fachs muss der Art und Form des Abschlusses, der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden und den Merkmalen des Fachs entsprechen, die sich aus den Anforderungen für dessen Abschluss ergeben.
- (4) Prüfungs- und Leistungsnachweis-Termine können frühestens für den ersten Tag der Prüfungsphase angesetzt werden. In Ausnahmefällen kann der Prorektor für Studienangelegenheiten die Durchführung von Prüfungen und Leistungsnachweisen während des gesamten Semesters genehmigen. Die Studierende hat das Recht auf eine wiederholte Änderung des Prüfungstermins aufgrund einer Schwangerschaft oder der Kinderbetreuung.
- (5) Erscheint der Studierende nicht zur Ablegung der Prüfung zu dem Termin, für den er angemeldet oder eingeteilt ist, und entschuldigt er seine Abwesenheit nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf des Termins in einer für den jeweiligen Prüfer akzeptablen Weise, wird er mit der Note „nicht bestanden mit Wiederholungsmöglichkeit“ bewertet.
- (6) Sind für den Abschluss des Fachs im Semester Zwischenprüfungen vorgeschrieben, deren Ergebnisse in die Abschlussbewertung einfließen, müssen keine Nachholmöglichkeiten für diese Prüfungen festgelegt werden.
- (7) Der Studierende hat Anspruch auf einen regulären und maximal zwei Nachholtermine, sofern der zweite Nachholtermin ausgeschrieben ist.
- (8) Der Dozent ist verpflichtet, die Anzahl und Kapazität der Prüfungstermine an die Anzahl der Studierenden und die Art des Fachs anzupassen.

## Artikel 17 Benotungsskala

- (1) Die Benotungsskala entspricht den ECTS-Grundsätzen und umfasst folgende Stufen:

| Stufe   | Bezeichnung | Wert |
|---|-------------|------|
| Ausgezeichnet   | A           | 1    |
| Sehr gut  | B           | 1,5  |
| Gut   | C           | 2    |
| Zufriedenstellend   | D           | 2,5  |
| Ausreichend   | E           | 3    |
| Nicht bestanden, Wiederholung möglich                     | X           | 4    |
| Nicht bestanden   | F           | 4    |
| Nicht bestanden – Anwesenheitspflicht nicht erfüllt       | -           | 4    |
| Nicht bestanden – keine Anmeldung zu einem Prüfungstermin | Q           | 4    |

- (2) Die Note wird im IS mit einem Buchstaben vermerkt. Der numerische Wert dient zur Ermittlung der Durchschnittsnote.
- (3) Die Durchschnittsnote eines Studierenden wird für jedes seiner Studienprogramme separat als arithmetischer Mittelwert der numerischen Werte aller benoteten Prüfungstermine der Fächer ermittelt, die für das Studium des Studierenden angerechnet werden, einschließlich der nicht bestandenen Prüfungen. Die Gewichtung des numerischen Wertes der Fachnote richtet sich nach dem Kreditpunktwert des Fachs.
- (4) Die Note X kann vergeben werden, wenn der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Kenntnisse nicht nachgewiesen hat, seine Kenntnisse jedoch mindestens 30 % des Prüfungsstoffs entsprachen; in diesem Fall hat der Studierende Anspruch auf Nachprüfungstermine (Art. 19 Abs. 2). Andernfalls kann dem Studierenden die Note F erteilt werden.
- (5) Am Ende des Semesters schließt das Büro des Prorektors für Studienangelegenheiten das Semester ab und wandelt die Endnoten X in F und bei Leistungsnachweisen die Endnoten X in N um.
- (6) Die Note „-“ kann einem Studierenden nur bei vollständiger Abwesenheit gemäß § 9 Abs. 2 oder für den Fall, dass der Studierende keinen Stundenplan erstellt, erteilt werden.
- (7) Die Note „Q“ wird dem Studierenden nach Ablauf der Prüfungsfrist automatisch zugewiesen, falls er sich zu keinem Prüfungstermin angemeldet hat.

## Artikel 18 Leistungsnachweis

- (1) Durch die Leistungsanrechnung werden Fächer abgeschlossen, die ausschließlich in Form von Seminaren angeboten werden. Erfüllt der Studierende die Anforderungen für die Leistungsanrechnung nicht fristgerecht, hat er das Recht, diese in einem vom Dozenten festgelegten Nachholtermin zu erfüllen.

- (2) Die Leistungsbewertung erfolgt mit den Worten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (im IS mit den Buchstaben Z oder N).
- (3) Erhält der Studierende im regulären Termin für die Leistungsüberprüfung ein „N“, kann er diese in den Nachholterminen gemäß Art. 16 Abs. 7 wiederholen.

## **Artikel 19 Prüfung**

- (1) Mit einer Prüfung werden Lehrveranstaltungen abgeschlossen, die ausschließlich in Form von Vorlesungen oder einer Kombination aus Vorlesungen und Seminaren angeboten werden.
- (2) Erhält ein Studierender in der regulären Prüfungsfrist die Note X, kann er die Prüfung im Nachholtermin wiederholen (Art. 16 Abs. 7).
- (3) Die Anmeldung zur Prüfung kann an die Erfüllung bestimmter Anforderungen während des Semesters geknüpft sein. Die Ergebnisse der Bewertung dieser Anforderungen können in die Prüfungsbewertung einfließen.
- (4) Die Prüfung kann schriftlich oder mündlich, gegebenenfalls schriftlich und mündlich stattfinden. Alle Teile der Prüfung finden in der Regel an einem Tag statt; andernfalls müssen die Termine aller Teile im Voraus bekannt gegeben werden. Das Prüfungsergebnis wird nach der Benotungsskala (Art. 17 Abs. 1) bewertet.
- (5) Die Prüfung erfolgt in Form einer Zusammenfassung oder eines Gesamtüberblicks. Bei einer Zusammenfassung wird der Stoff eines Semesters bewertet. Bei einem Gesamtüberblick wird der Stoff mehrerer Semester in einem logischen Themenblock bewertet. Sofern die Prüfung nicht näher spezifiziert ist, gilt sie als Zusammenfassung.

## **Artikel 20 Wiederholung von Fächern**

- (1) Hat ein Studierender ein belegtes Fach nicht erfolgreich abgeschlossen, aber das Recht auf Einschreibung für das folgende Semester erworben, wird ihm das Fach automatisch in dem Semester eingeschrieben, in dem es angeboten wird. Dieses Fach kann nicht storniert werden. Auf Antrag des Studierenden, der spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Semesterbeginn gestellt werden muss, kann der Prorektor für Studienangelegenheiten in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung für die Streichung des wiederholten Fachs erteilen.

### **ORDNUNGSGEMÄßER ABSCHLUSS DES STUDIUMS IN DEN STUDIENGÄNGEN**

## **Artikel 21 Staatliche Abschlussprüfung**

- (1) Das Studium wird ordnungsgemäß durch den Abschluss des jeweiligen Studiengangs beendet. Als Tag des Studienabschlusses gilt der Tag, an dem die am Ende des Studiums vorgeschriebene staatliche Abschlussprüfung (im Folgenden „**staatliche** Prüfung“) oder deren letzter Teil gemäß Art. 55 Abs. 1 des Gesetzes abgelegt wurde. Gemäß § 53 Abs. 1 des Gesetzes findet die staatliche Prüfung vor einer Prüfungskommission statt.
- (2) Die staatliche Prüfung besteht aus separat benoteten Teilen.
- (3) Teil der staatlichen Prüfung ist die Verteidigung der Abschlussarbeit gemäß § 45 Abs. 3 des Gesetzes und § 46 Abs. 3 des Gesetzes. Weitere Teile der staatlichen Prüfung sind die im Studienplan ausdrücklich festgelegten Teile (im Folgenden

„Prüfungsfächer“).

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung der Abschlussarbeit ist deren vorherige Veröffentlichung gemäß Art. 25 Abs. 2. Weitere Zulassungsbedingungen für die staatliche Prüfung sowie deren einzelne Teile, einschließlich der Anforderungen und Zusammenhänge, werden in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

- (5) Sofern die interne Richtlinie der VŠTE für den jeweiligen Studiengang nichts anderes vorsieht, ist die Einreichung der Abschlussarbeit Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Teil der staatlichen Prüfung. Die Einreichung und Verteidigung der Abschlussarbeit wird in der internen Richtlinie der VŠTE geregelt.
- (6) Die Verteidigung der Abschlussarbeit erfolgt mündlich. Die Prüfung in den Fächern der staatlichen Prüfung ist schriftlich oder mündlich. Die Organisation der staatlichen Prüfung richtet sich nach einer gesonderten, geltenden Vorschrift.
- (7) Die Termine für die staatlichen Prüfungen für jeden Studiengang werden vom Prorektor für Studienangelegenheiten nach Rücksprache mit den Direktoren der Institute festgelegt. Die Termine für die staatlichen Prüfungen und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden spätestens 5 Werktage vor Beginn der staatlichen Prüfungen im jeweiligen Semester im IS veröffentlicht.
- (8) Erscheint ein zur staatlichen Prüfung (Absatz 8) oder zu einem ihrer Teile angemeldeter oder eingeteilter Studierender nicht zum festgelegten Termin und entschuldigt er seine Abwesenheit nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf des Termins in akzeptabler Weise beim Prorektor für Studienangelegenheiten, wird er in diesem Teil der staatlichen Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ bewertet.
- (9) Ein Studierender, dessen Gesamtergebnis der staatlichen Prüfung (Art. 23 Abs. 2) im regulären Termin mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann die staatliche Prüfung in einem weiteren ausgeschriebenen Prüfungstermin wiederholen.
- (10) Die staatliche Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Der Studierende wiederholt nur diejenigen Teile der Prüfung, in denen er mit der Note „nicht bestanden“ bewertet wurde. Bis zum Termin der wiederholten staatlichen Prüfung kann der Prorektor für Studienangelegenheiten das Studium des Studierenden unterbrechen. Die Dauer eines derart unterbrochenen Studiums wird auf die Gesamtdauer der Unterbrechung angerechnet, mit Ausnahme der in Art. 13 Abs. 3 genannten Fälle. Der Prorektor für Studienangelegenheiten kann weitere Bedingungen für die Organisation der Prüfungstermine und die Anmeldung dazu festlegen. Auf Antrag des Studierenden, der im IS-Büro eingereicht wird, kann der Prorektor für Studienangelegenheiten einen einmaligen außerordentlichen Nachholtermin gewähren.
- (11) Den letzten Teil der staatlichen Prüfung im Studium muss der Studierende spätestens in dem Semester erfolgreich ablegen, nach dessen Abschluss seit der Immatrikulation in dieses Studium das Doppelte der Regelstudienzeit verstrichen ist. Dem Studierenden, der die staatliche Prüfung innerhalb dieser Frist nicht erfolgreich ablegt, wird das Studium gemäß § 56 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes beendet. Für das Entscheidungsverfahren in dieser Angelegenheit gilt § 68 des Gesetzes.

## **Artikel 22 Prüfungskommission**

- (1) Jeder Teil der staatlichen Prüfung findet vor einer Prüfungskommission (im Folgenden „Kommission“) statt. Mitglieder der Kommission sind stets Professoren, Dozenten, außerordentliche Professoren und weitere Fachleute, die vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Akademischen Rates des jeweiligen Instituts gemäß

§ 53 Abs. 2 des Gesetzes ernannt werden, wobei das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (im Folgenden „Ministerium“) weitere Mitglieder der Prüfungskommission aus bedeutenden Fachleuten des jeweiligen Fachgebiets ernennen (§ 53 Abs. 3 des Gesetzes).

- (2) Vorsitzender der Kommission ist stets ein vom Akademischen Rat des Instituts genehmigter Professor oder Dozent. Der Vorsitzende der Kommission leitet deren Sitzungen und ist für deren Tätigkeit verantwortlich. Die Kommission und ihre Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- (3) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission können mit Zustimmung des Akademischen Rates des jeweiligen Instituts vom Direktor des Instituts abberufen werden.
- (4) Die Kommission beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Sitzung der Kommission wird vom Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, von einem von ihm beauftragten Mitglied der Kommission geleitet.

- (5) Ist die Verteidigung der Qualifikationsarbeit Teil der staatlichen Prüfung, schlägt der Prorektor für Studienangelegenheiten einen Opponenten aus der Liste der vom zuständigen Garant des Studienprogramms genehmigten Opponenten vor. Sind der Opponent oder der Betreuer der Qualifikationsarbeit keine Mitglieder der Kommission, können sie an deren Sitzungen, einschließlich der nichtöffentlichen Teile, mit beratender Stimme teilnehmen. Die Erstellung und Einreichung der Gutachten zur Qualifikationsarbeit richtet sich nach der geltenden internen Regelung.
- (6) Für die Erstellung der Liste der Gutachter ist der Prorektor für Außenbeziehungen verantwortlich.

### **Artikel 23**

#### **Bewertung der staatlichen Prüfung und des ordnungsgemäß abgeschlossenen Studiums**

- (1) In jedem Teil der staatlichen Prüfung beschließt die Kommission über deren Ergebnis. Das Ergebnis jedes Teils der staatlichen Prüfung wird bewertet mit den Worten gemäß der in Art. 17 Abs. 1 festgelegten Bewertungsskala, mit Ausnahme der Werte X, „-“ und „Q“.
- (2) Das Gesamtergebnis der staatlichen Prüfung bewertet die Kommission nach Abschluss ihres letzten Teils mit einer der Noten gemäß Art. 17 Abs. 1. Das Gesamtergebnis der staatlichen Prüfung lautet „nicht bestanden“, wenn ein Teil der Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (3) Das Gesamtergebnis eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Studiums wird wie folgt bewertet:
  - a) „mit Auszeichnung bestanden“ oder
  - b) „bestanden“.
- (4) Das Gesamtergebnis eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Studiums lautet „bestanden mit Auszeichnung“, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a) alle Teile der staatlichen Prüfung wurden erfolgreich abgelegt in ordnungsgemäßem Termin mit der Note „ausgezeichnet“ oder „sehr gut“,
  - b) das Gesamtergebnis der staatlichen Prüfung lautet „ausgezeichnet“ oder „sehr gut“,
  - c) die Durchschnittsnote im Studium gemäß Art. 17 Abs. 3 den Wert 1,5 nicht überschreitet,
  - d) der Studierende wurde im Studium in keinem der benoteten Fächer mit der Note „nicht bestanden“. Der Studierende hat also weder ein N, F, Q noch ein „-“ erhalten.
- (5) Das Gesamtergebnis eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Studiums ist im Hochschulabschlusszeugnis vermerkt.

## **Artikel 24**

### **Zustellung von Schriftstücken an Studierende, Studienbewerber und Personen mit unterbrochenem Studium**

- (1) In Verfahren gemäß § 50, § 54b und § 68 des Gesetzes stellt die VŠTE den Verfahrensbeteiligten Schriftstücke selbst oder über einen Postdienstleister zu.
- (2) Die VŠTE kann in Verfahren gemäß § 50, § 54b oder § 68 des Gesetzes Schriftstücke an die Verfahrensbeteiligten über das elektronische Informationssystem der Hochschule zustellen. Für Verfahren gemäß § 50 veröffentlicht die Hochschule oder die Fakultät Informationen für Bewerber über diese Art der Zustellung zusammen mit den gemäß § 49 Abs. 5 veröffentlichten Angaben. Die VŠTE ist nicht verpflichtet, diese Schriftstücke an die Datenbox zuzustellen. Ein gemäß diesem Absatz zugestelltes Schriftstück gilt als zugestellt, sobald sich der Verfahrensbeteiligte nach der Bereitstellung des Schriftstücks im elektronischen Informationssystem der Hochschule in dieses System einloggt. Meldet er sich nicht innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag, an dem ihm das Schriftstück im elektronischen Informationssystem zugänglich gemacht wurde, an, gilt dieses Schriftstück am letzten Tag dieser Frist als zugestellt.
- (3) Gelingt es nicht, das Schriftstück in einem Verfahren gemäß § 54b oder § 68 des Gesetzes zuzustellen, weil der Studierende seiner in § 63 Abs. 3 Buchstabe b genannten Verpflichtung zur Angabe einer Zustelladresse nicht nachgekommen ist, oder gelingt es nicht, das Schriftstück in einem Verfahren gemäß § 50, 54b oder 68 an die vom Bewerber oder Studierenden gemeldete Zustelladresse zugestellt werden, wird das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, wobei die Hochschule nicht verpflichtet ist, für den Bewerber oder Studierenden einen Vormund zu bestellen.
- (4) Wird der Bewerber im Verfahren aufgrund einer Vollmacht vertreten, so wird die Entscheidung nur seinem Vertreter zugestellt, es sei denn, der Vertretene hat im Verfahren etwas persönlich zu tun.
- (5) Schriftstücke, die das lebenslange Lernen betreffen, können den Bewerbern und Teilnehmern des lebenslangen Lernens über das Informationssystem der VŠTE zugestellt werden.
- (6) Die VŠTE veröffentlicht die Inhalte des Amtsblatts in einer Weise, die den Fernzugriff ermöglicht unter der Adresse [https://is.vstecb.cz/do/5610/uredni\\_deska/](https://is.vstecb.cz/do/5610/uredni_deska/).
- (7) Studienbewerber, Studierende oder Personen, deren Studium unterbrochen wurde, können Anträge an die VŠTE in elektronischer Form über das elektronische Informationssystem der Hochschule stellen, wobei solche Anträge als unterzeichnet gelten. Der Antrag gilt als gestellt, sobald er im elektronischen Informationssystem der Hochschule bestätigt wurde

## **Artikel 25**

### **Öffentlicher Zugang zu Abschlussarbeiten**

- (1) Qualifikationsarbeiten, deren Verteidigung stattgefunden hat, werden der Öffentlichkeit gemäß § 47b des Gesetzes unentgeltlich zugänglich gemacht, einschließlich der Gutachten und des Ergebnisses der Verteidigung. Unter dieser

Veröffentlichung versteht man die Speicherung einer elektronischen Version im Archiv des Informationssystems, sofern dies nicht im Widerspruch zu einer anderen Rechtsvorschrift steht, die die Veröffentlichung der Qualifikationsarbeit gewährleistet.

- (2) Die Abschlussarbeiten müssen mindestens fünf Werkzeuge vor der Verteidigung veröffentlicht werden. Unter Veröffentlichung im Sinne dieser Bestimmung versteht man die Veröffentlichung in elektronischer Form im IS zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit gemäß § 47b des Gesetzes. Von der veröffentlichten Arbeit dürfen Auszüge, Abschriften oder Kopien angefertigt werden.

- (3) Mit der Anmeldung zur Verteidigung der Abschlussarbeit im IS erklärt sich der Autor mit deren Veröffentlichung gemäß Absatz 1 einverstanden, und zwar unabhängig vom Ergebnis der Verteidigung.
- (4) Die VŠTE kann die Zugänglichmachung von Bachelor-, Diplom-, Dissertations- und Habilitationsarbeiten oder Teilen davon für die Öffentlichkeit aufschieben, und zwar für die Dauer des gesetzlichen Hindernisses für die Zugänglichmachung, längstens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren. Informationen über den Aufschub der Zugänglichmachung müssen zusammen mit der Begründung auf die gleiche Weise wie die Abschlussarbeiten zugänglich gemacht werden.

### **Artikel 26 Überprüfung der Bewertung**

- (1) Der Studierende hat das Recht, eine Überprüfung der Bewertung zu beantragen. Der Antrag auf Überprüfung der Bewertung ist über das IS-Sekretariat beim Rektor einzureichen, und zwar spätestens innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Veröffentlichung der Bewertung im IS.

### **Artikel 27 Entscheidung über die Rechte und Pflichten der Studierenden**

- (1) Für Entscheidungen über die Rechte und Pflichten der Studierenden gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung der VŠTE, dieser Ordnung sowie weiterer interner Vorschriften der VŠTE.
- (2) Der Studierende kann gegen eine Entscheidung Widerspruch einlegen, sofern das Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder eine interne Vorschrift der Hochschule nichts anderes vorsieht. Die Widerspruchsfrist beträgt 15 Tage ab dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung, wobei der Rektor die Widerspruchsinstanz ist. Wurde der Widerspruch vor der Bekanntgabe der Entscheidung an den Widerspruchsführer eingereicht, gilt er als am ersten Tag der Widerspruchsfrist eingereicht. Der Widerspruch ist an den Rektor über die Stelle zu richten, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, und im Falle eines Widerspruchs gegen eine vom Rektor erlassene Entscheidung über das Rektorat. Anschließend wird gemäß dem Gesetz Nr. 500/2004 Slg., Verwaltungsordnung, in der Fassung späterer Änderungen, verfahren.
- (3) Der Rektor ändert oder hebt die Entscheidung auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 2 auf, wenn sie im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften oder den internen Vorschriften und Normen der VŠTE steht.

### **Artikel 28 Ausnahmeregelungen**

- (1) Der Rektor ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Ordnung zu gewähren. Für das Entscheidungsverfahren in dieser Angelegenheit gilt § 68 des Gesetzes.

## **Artikel 29**

### **Sonderbestimmungen zum Studium von Personen mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

- (1) Bei Studierenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist gemäß Anhang Nr. 1 „Fördermaßnahmen zur Chancengleichheit im Studium für Studierende mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ vorzugehen.

### **Artikel 30** **Wechsel zwischen Studiengängen**

- (1) Unter „ursprünglichem Studiengang“ versteht man für die Zwecke des Wechsels zwischen Studiengängen der VŠTE einen von der Hochschule oder einer ihrer Fakultäten durchgeführten Studiengang, in dem der Studierende eingeschrieben ist oder in dem einer natürlichen Person eine Unterbrechung des Studiums genehmigt wurde. Unter einem weiterführenden Studiengang im Sinne eines Wechsels zwischen Studiengängen der VŠTE versteht man einen anderen als den ursprünglichen Studiengang, der von der VŠTE durchgeführt wird und in dem der Studierende oder die Person mit unterbrochenem Studium wechselt.
- (2) Während des Studiums oder der Unterbrechung des Studiums im ursprünglichen Studiengang können sowohl Studierende dieses Studiengangs als auch Personen mit unterbrochenem Studium dieses Studiengangs die Genehmigung für den Wechsel vom ursprünglichen Studiengang in den weiterführenden Studiengang beantragen. Über den Antrag auf Genehmigung des Wechsels entscheidet die VŠTE. Die Bestimmungen des § 48 des Gesetzes über die Voraussetzungen der Vorbildung gelten für den Wechsel entsprechend.
- (3) Gibt die VŠTE dem Antrag auf Genehmigung des Wechsels statt, entscheidet sie gleichzeitig von Amts wegen über die Anerkennung eines Teils des Studiums, der Prüfungen oder der Erfüllung anderer Studienpflichten, die der Antragsteller im Rahmen des Studiums im Einstiegsstudiengang absolviert oder erfüllt hat, sowie über die Einstufung in das entsprechende Semester, den entsprechenden Jahrgang oder den entsprechenden Studienblock im Anschlussstudiengang. Gleichzeitig kann sie dem Antragsteller für die Zwecke des Studiums im weiterführenden Studiengang die Fristen für die Erfüllung der Studienverpflichtungen oder für die Erfüllung der Bedingungen für den Übergang in das nächste Semester, den nächsten Jahrgang oder den nächsten Studienblock verlängern; sie kann ihm auch die maximale Studiendauer oder die maximale Dauer der Unterbrechung des Studiums im weiterführenden Studiengang verlängern.
- (4) Über den Antrag auf Genehmigung des Wechsels entscheidet der Rektor. Der Antragsteller hat das Recht, Einsicht in die Akte zu dieser Angelegenheit zu nehmen. Die VŠTE kann dem Antragsteller anstelle der Einsichtnahme in die Akte eine Kopie der Akte zur Verfügung stellen.
- (5) Mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung, mit der der Wechsel genehmigt wird, entsteht für den Studierenden das Recht auf Einschreibung in den weiterführenden Studiengang innerhalb der von der VŠTE festgelegten Frist; für eine natürliche Person mit unterbrochenem Studium entsteht das Recht auf Einschreibung in den weiterführenden Studiengang nach Ablauf der Zeit, für die ihr das Studium im ursprünglichen Studiengang unterbrochen wurde. Hat sich der Studierende oder die natürliche Person mit unterbrochenem Studium vor Ablauf der Frist für die Einlegung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung über die Genehmigung des Wechsels in das weiterführende Studienprogramm eingeschrieben, gilt dies als Verzicht auf das Recht, Widerspruch einzulegen. Hat sich der Studierende oder die natürliche Person mit unterbrochenem Studium nach Einlegung der Beschwerde im Laufe des Beschwerdeverfahrens in das weiterführende Studienprogramm eingeschrieben, wird das Beschwerdeverfahren durch die Einschreibung in das weiterführende Studienprogramm eingestellt; ein

Beschluss über die Einstellung des Verfahrens wird nicht erlassen.

- (6) Der Wechsel wird wirksam und der Studierende oder die natürliche Person mit unterbrochenem Studium wird am Tag der Einschreibung in den weiterführenden Studiengang zum Studierenden des weiterführenden Studiengangs. Der dem genannten Tag der Einschreibung vorangehende Tag ist der Tag, mit dessen Ablauf der Studierende nicht mehr Student des ursprünglichen Studiengangs ist und die natürliche Person mit unterbrochenem Studium im ursprünglichen Studiengang die Möglichkeit einer künftigen erneuten Einschreibung in den ursprünglichen Studiengang verliert; die Bestimmung des § 54 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

- (7) Die Studiendauer im ursprünglichen Studiengang gilt ab dem Tag der Immatrikulation in den weiterführenden Studiengang als Studiendauer im weiterführenden Studiengang, und zwar zum Zwecke der Beurteilung der Voraussetzungen für die etwaige Festsetzung einer Gebühr für ein überlanges Studium gemäß § 58 des Gesetzes sowie der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums; Die Studiendauer im ursprünglichen Studiengang wird ebenfalls auf die maximale Studiendauer im weiterführenden Studiengang angerechnet, und die Dauer der Unterbrechung des Studiums im ursprünglichen Studiengang wird auf die maximale Dauer der Unterbrechung des Studiums im weiterführenden Studiengang angerechnet, sofern diese Höchstfristen in dieser Ordnung festgelegt sind. Die Mitgliedschaft der Studierenden in den Selbstverwaltungsorganen der VŠTE, die von der Zugehörigkeit zur akademischen Gemeinschaft der VŠTE am Tag des Wechsels abhängig ist, bleibt bestehen.

**Artikel 31**  
**Beglaubigte Kopien von**  
**Studiennachweisen**

- (1) Hat die VŠTE einem Absolventen eines Studiengangs ein Hochschuldiplom oder einen Diplomzusatz ausgestellt, so erstellt sie auf dessen Antrag eine Kopie des Originals des betreffenden Dokuments, gegebenenfalls eine Zweitschrift oder eine Kopie der Zweitschrift.
- (2) Weist dieser Absolvent nach, dass ihm gemäß dem Gesetz über die Einwohnererfassung eine neue Geburtsnummer zugewiesen wurde oder dass ihm auf seinen Antrag hin eine Änderung des Vornamens oder der Vornamen bzw. des Nachnamens gemäß dem Gesetz über Personenstandsregister genehmigt wurde, stellt die Hochschule ihm auf Antrag ein neues Dokument gemäß § 57 Abs. 1 Buchst. a) und c) bis f) oder gemäß § 57 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes aus, in dem der Vorname bzw. die Vornamen und der Nachname sowie gegebenenfalls auch die Geburtsnummer entsprechend dem Stand zum Zeitpunkt der Ausstellung des neuen Dokuments angegeben sind. In ähnlicher Weise verfährt die VŠTE bei einer im Ausland genehmigten Änderung des Vornamens, der Vornamen oder des Nachnamens.

**Artikel 32**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Bestimmung gemäß Artikel 5 Absatz 4 gilt für Studierende, die ab dem akademischen Jahr 2025/2026 und danach immatrikuliert sind.
- (2) Die vom Ministerium am 8. Dezember 2020 unter dem Aktenzeichen MSMT44229/2020-1 registriert wurde, wird aufgehoben.
- (3) Diese Ordnung wurde gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe b) Ziffer 3 des Gesetzes vom Akademischen Senat der VŠTE am 9. September 2025 genehmigt.
- (4) Diese Ordnung tritt gemäß § 36 Abs. 4 des Gesetzes am Tag der Registrierung durch das Ministerium und tritt am selben Tag in Kraft.

Prof. Ing. Marek Vochozka, MBA, Ph.D., dr. h. c. v. r.  
Rektor

**UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN ZUR GLEICHSTELLUNG DER  
STUDIENCHANCEN FÜR STUDIERENDE MIT SPEZIFISCHEN  
BILDUNGSBEDÜRFNISSEN**

- (1) Die VŠTE bietet Studierenden mit spezifischen Bildungsbedürfnissen auf der Grundlage der Art ihrer Behinderung über das Barrierefreiheitszentrum kostenlose Dienstleistungen an und passt die Studienbedingungen entsprechend an
- (2) Die Abteilung des Prorektors für Studienangelegenheiten gewährleistet die Tätigkeit des Barrierefreien Zentrums bei der Erbringung von Dienstleistungen für Studierende mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Studienbewerber mit sonderpädagogischem Förderbedarf und stützt sich dabei auf den für das jeweilige Kalenderjahr geltenden methodischen Standard des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.
- (3) Unter einem Studierenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder einem Studienbewerber mit sonderpädagogischem Förderbedarf versteht man einen Studierenden oder Studienbewerber, der aufgrund einer angeborenen oder erworbenen gesundheitlichen Beeinträchtigung (Seh-, Hör- oder Bewegungsbeeinträchtigung, sowie einer spezifischen Lernstörung, einer Autismus-Spektrum-Störung oder anderen Schwierigkeiten, d. h. einer anderen psychischen Störung oder Erkrankung einschließlich nicht-autistischer neurologischer Entwicklungsstörungen, d. h. beeinträchtigter Sprach-, Sprech- und anderer Kommunikationsfähigkeiten, oder einer chronischen somatischen Erkrankung) eine Anpassung des Zulassungsverfahrens, der Studienbedingungen, die Beseitigung physischer Barrieren oder gegebenenfalls andere besondere Anpassungen der Schulräume, um einen erfolgreichen Studienverlauf zu gewährleisten.
- (4) Die Abteilung des Prorektors für Studienangelegenheiten ist für die Unterstützung von Studierenden und Studienbewerbern mit besonderen Bedürfnissen zuständig, koordiniert die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfassung von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen, bietet Beratungsdienste an, sorgt für die Verfügbarkeit technischer Hilfsmittel und Ausrüstung und nimmt Anregungen der Studierenden zur Verbesserung der Studienbedingungen entgegen bzw. setzt diese um.
- (5) Bewerber für ein Studium an der VŠTE mit spezifischen Bildungsbedürfnissen unterliegen den Bedingungen der geltenden internen Richtlinie, die das jeweilige Zulassungsverfahren regelt. Der Bewerber ist berechtigt, im elektronischen Studienantrag einen Antrag auf Anpassung des Studiums aufgrund spezifischer Bildungsbedürfnisse im Rahmen des Zulassungsverfahrens auszufüllen.